



WIRD GROSSBRITANNIEN AB 1.2.2020 ZUM UMSATZSTEUERLICHEN DRITTLAND?

Nachdem das britische Parlament dem Brexit-Gesetz am 22.1.2020 endgültig zugestimmt hat, wird Großbritannien am 31.1.2020 die EU verlassen. Das Austrittsabkommen mit der EU sieht jedoch vor, dass das Unionsrecht während eines Übergangszeitraums bis zum 31.12.2020 für Großbritannien weiter gelten soll (Art. 126 des Austrittsabkommens).

Damit ist Großbritannien bis zu diesem Zeitpunkt als Mitgliedstaat im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie anzusehen. Umsatzsteuerlich gilt Großbritannien im Jahr 2020 somit nicht als Drittland. Das bedeutet, dass bei der Abbildung von Liefer- und Leistungsbeziehungen mit Unternehmen aus Großbritannien die bisherigen EU-Regelungen weiterhin Anwendung finden. Damit sind die Lieferungen und Leistungen auch unverändert in der Zusammenfassenden Meldung und INTRASTAT anzugeben.

Sollte die Übergangsfrist nicht weiter verlängert werden, greifen ab 1.1.2021 die Regelungen für EU-Mitgliedstaaten nicht mehr. Ab 1.1.2021 wird Großbritannien dann zum Drittland. Erst ab diesem Zeitpunkt sind folglich bestehende Liefer- und Leistungsbeziehungen mit Großbritannien umsatzsteuerlich anzupassen.

Neben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie besitzen auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 - besser bekannt als Unionszollkodex (UZK) - bis zum Ende des Übergangszeitraums Gültigkeit, in einigen speziellen Fällen sogar darüber hinaus. Großbritannien wird somit auch aus zollrechtlicher Sicht erst nach dem Ende des Übergangszeitraums - somit ab dem 1.1.2021 - wie ein Drittland behandelt. Dementsprechend wird es erst ab diesem Zeitpunkt zu Zollkontrollen und den damit verbundenen Verzögerungen des Warenverkehrs kommen. Ebenso ist eine Verteuerung der Waren im Handel mit Großbritannien erst in 2021 zu erwarten, da Zölle erst nach Ende des Übergangszeitraums erhoben werden. Diese Herausforderungen gilt es für Unternehmen im Blick zu behalten und durch frühzeitige Vorbereitung, Austausch von Informationen und durch die Kommunikation mit

Lieferanten, Kunden und Dienstleistern den Übergang so reibungslos wie möglich zu gestalten. Insbesondere

gilt dies für Unternehmer, die bisher nur geschäftliche Beziehungen innerhalb der EU gepflegt haben.

PRAXISHINWEISE

Im Übrigen enthält das Austrittsabkommen in Art. 51 einige interessante Detailregelungen und Fristen im Hinblick auf Vorsteuervergütungsanträge und für in Großbritannien für Umsatzsteuerzwecke registrierte EU-Unternehmer, die dringend beachtet werden sollten.

Art. 51 Abs. 2 des Austrittsabkommens sieht weiterhin vor, dass die Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Bezug auf vor dem Ende des Übergangszeitraums erfolgte Umsätze zwischen Großbritannien und der EU noch in den darauffolgenden fünf Jahren Anwendung finden. Insofern wird zumindest eine Konstanz im Hinblick auf die Umsatzsteuerfindung in Großbritannien gewahrt bleiben.

Vorsteuervergütungsanträge sind gemäß Art. 51 Abs. 2 des Austrittsabkommens für Vorsteuern in Großbritannien und umgekehrt von britischen Unternehmen in der verbleibenden EU spätestens am 31.3.2021 zu stellen.

Weiterhin sind in Abweichung zu Art. 61 Abs. 2 der EU-VO Nr. 282/2011 Änderungen in Mehrwertsteuererklärungen für in Großbritannien für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Unternehmen, die vor Ablauf des Übergangszeitraums abgegeben wurden oder die sich auf Dienstleistungen und Lieferungen, die innerhalb des Übergangszeitraums erbracht wurden, bis spätestens zum 31.12.2021 zu beantragen (Art. 51 Abs. 3 und 4 des Austrittsabkommens).

IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti
Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Robert Backes
Partner,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de



Marco Bahmüller
Senior Manager,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1198
marco.bahmueller@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann
Director,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun
Director,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun
@ebnerstolz.de



Eva Rehberg
Partnerin (Geschäftsbereich Zoll),
Diplom-Finanzwirtin
Tel. +49 40 37097-122
eva.rehberg@ebnerstolz.de